



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 29.03.2022:

**zu 4.1 Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat
Vorlage: VII/2021/03458**

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Abstimmungsergebnis: zugestimmt mit Änderungen

Beschlussempfehlung:

- ~~1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt.~~
- ~~2. Der qualifizierte Mietspiegel 2022 tritt am 01. Februar 2022~~ **01. April 2022** in Kraft.

Übertrag aus der Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (TOP 4.1.5):

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Mietspiegels für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB nicht anerkannt.
2. Der Stadtrat weist den Gesellschaftervertreter der Stadt Halle (Saale) in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Gesellschaften HWG mbH und GWG mbH an, die Geschäftsführerinnen beider Gesellschaften anzuweisen, dass eine ersatzweise Anerkennung des Mietspiegels – aufgrund der Ablehnung des Mietspiegelentwurfs unter Punkt 1 - durch die jeweilige Wohnungsgesellschaft untersagt ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat auf der Grundlage der Regelungen des Mietspiegelreformgesetzes - (MsRG), einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) rechtzeitig vor dem 01.01.2024 zum Beschluss vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung eines Mietspiegels mit den Partnern in der Wohnungswirtschaft abzustimmen und dem Stadtrat vor Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis zu geben.

Übertrag aus der Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion (TOP 4.1.3):

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

4. **Der qualifizierte Mietspiegel wird entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage zum 01.01.2024 neu erstellt. Dabei werden die Methodik, die Kriterien und weitere Grundlagen des Mietspiegels im Wohnungspolitischen Runden Tisch vorgestellt und beraten sowie dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.**



Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. ~~Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt.~~
2. ~~Der qualifizierte Mietspiegel 2022 tritt am 01. Februar 2022~~ **01. April 2022** in Kraft.

Übertrag aus der Abstimmung zum Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE (TOP 4.1.5):

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

2. Der Stadtrat weist den Gesellschaftervertreter der Stadt Halle (Saale) in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Gesellschaften HWG mbH und GWG mbH an, die Geschäftsführerinnen beider Gesellschaften anzuweisen, dass eine ersatzweise Anerkennung des Mietspiegels – aufgrund der Ablehnung des Mietspiegelentwurfs unter Punkt 1 - durch die jeweilige Wohnungsgesellschaft untersagt ist.

Übertrag aus der Abstimmung zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion (TOP 4.1.3):

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

4. **Der qualifizierte Mietspiegel wird entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage zum 01.01.2024 neu erstellt. Dabei werden die Methodik, die Kriterien und weitere Grundlagen des Mietspiegels im Wohnungspolitischen Runden Tisch vorgestellt und beraten sowie dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.**

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 29.03.2022:

zu 4.1.1 **Änderungsantrag der Stadträtinnen Sondermann und Jacobi (Die PARTEI) zur Beschlussvorlage „Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat“ (VII/2021/03458)
Vorlage: VII/2022/03702**

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als ~~qualifizierter~~ **unqualifizierter** Mietspiegel gemäß § 558 d c BGB anerkannt.
2. Der ~~qualifizierte~~ **unqualifizierte** Mietspiegel 2022 tritt am 01.~~Februar~~ **April** 2022 in Kraft.

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis: einstimmig abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als ~~qualifizierter~~ **unqualifizierter** Mietspiegel gemäß § 558 d c BGB anerkannt.
2. Der ~~qualifizierte~~ **unqualifizierte** Mietspiegel 2022 tritt am 01.~~Februar~~ **April** 2022 in Kraft.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 29.03.2022:

zu 4.1.2 **Änderungsantrag der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zur Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat (VII/2021/03458)**
Vorlage: VII/2022/03755

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt **mit der Einschränkung, dass die gemäß § 558 d Abs. 2 Satz 1 BGB nach zwei Jahren vorgesehene Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels entfällt. Stattdessen wird der qualifizierte Mietspiegel entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage mit Zieldatum 01.01.2024 neu erstellt.**
2. Der qualifizierte Mietspiegel 2022 tritt am ~~01. Februar~~ **31. März** 2022 in Kraft.

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt **mit der Einschränkung, dass die gemäß § 558 d Abs. 2 Satz 1 BGB nach zwei Jahren vorgesehene Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels entfällt. Stattdessen wird der qualifizierte Mietspiegel entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage mit Zieldatum 01.01.2024 neu erstellt.**
2. Der qualifizierte Mietspiegel 2022 tritt am ~~01. Februar~~ **31. März** 2022 in Kraft.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 29.03.2022:

zu 4.1.3 **Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat (VII/2021/03458)**

Vorlage: VII/2022/03769

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Abstimmungsergebnis:

Einzelpunkt abstimmung

- Punkt 1: mehrheitlich abgelehnt
(1 Ja / 10 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 2: mehrheitlich abgelehnt
(1 Ja / 10 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 3: mehrheitlich abgelehnt
(1 Ja / 10 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 4: mehrheitlich zugestimmt
(5 Ja / 4 Nein / 2 Enthaltungen)

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

- ~~1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt **zur Kenntnis genommen.**~~
- ~~2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat auf Basis der vorliegenden Daten einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) zum Beschluss vorzulegen, der die folgenden Punkte berücksichtigt:~~
 - ~~a. Die Bauklassen „1946 bis 1969“ und „1970 bis 1990“ werden jeweils noch einmal in die Unterkategorien „Plattenbau“ und „kein Plattenbau“ untergliedert.~~
 - ~~b. Im Mietspiegel werden die bisher verwendeten drei Wohnlagezonen auf Basis eines Beurteilungsrahmens weiter ausdifferenziert, indem bestehende qualitative städtebauliche Ausstattungsmerkmale wie Gebietstypik, Lärm oder Infrastrukturausstattung (insbesondere Lage an einer Straße mit Straßenbahn) berücksichtigt werden.~~
 - ~~c. Es wird ein Instrument geschaffen, mit dem verhindert wird, dass sich bei Wohnungen eine gute Ausstattung in Grundmiete und bei den Ausstattungsmerkmalen doppelt mietsteigernd auswirkt.~~



- ~~2. 3. Der Ein überarbeiteter qualifizierter Mietspiegel 2022 tritt im Monat nach dem Beschluss des Rates am 01. Februar 2022 01. April 2022 in Kraft.~~
4. Der qualifizierte Mietspiegel wird entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage zum 01.01.2024 neu erstellt. Dabei werden die Methodik, die Kriterien und weitere Grundlagen des Mietspiegels im Wohnungspolitischen Runden Tisch vorgestellt und beraten sowie dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis:

Einzelpunktabstimmung

- Punkt 1: mehrheitlich abgelehnt
(1 Ja / 10 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 2: mehrheitlich abgelehnt
(1 Ja / 9 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 3: mehrheitlich abgelehnt
(1 Ja / 10 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 4: mehrheitlich zugestimmt
(5 Ja / 3 Nein / 3 Enthaltungen)

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

- ~~1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB anerkannt **zur Kenntnis genommen.**~~
- ~~2. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat auf Basis der vorliegenden Daten einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) zum Beschluss vorzulegen, der die folgenden Punkte berücksichtigt:~~
- ~~a. Die Bauklassen „1946 bis 1969“ und „1970 bis 1990“ werden jeweils noch einmal in die Unterkategorien „Plattenbau“ und „kein Plattenbau“ untergliedert.~~
- ~~b. Im Mietspiegel werden die bisher verwendeten drei Wohnlagezonen auf Basis eines Beurteilungsrahmens weiter ausdifferenziert, indem bestehende qualitative städtebauliche Ausstattungsmerkmale wie Gebietstypik, Lärm oder Infrastrukturausstattung (insbesondere Lage an einer Straße mit Straßenbahn) berücksichtigt werden.~~



~~c. Es wird ein Instrument geschaffen, mit dem verhindert wird, dass sich bei Wohnungen eine gute Ausstattung in Grundmiete und bei den Ausstattungsmerkmalen doppelt mietsteigernd auswirkt.~~

~~2. 3. Der Ein überarbeiteter qualifizierter Mietspiegel 2022 tritt im Monat nach dem Beschluss des Rates am 01. Februar 2022 01. April 2022 in Kraft.~~

4. Der qualifizierte Mietspiegel wird entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage zum 01.01.2024 neu erstellt. Dabei werden die Methodik, die Kriterien und weitere Grundlagen des Mietspiegels im Wohnungspolitischen Runden Tisch vorgestellt und beraten sowie dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 29.03.2022:

**zu 4.1.3.1 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Änderungsantrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat (VII/2021/03458)
Vorlage: VII/2022/03871**

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB ~~anerkannt zur Kenntnis genommen~~ **abgelehnt**.
2. Die Verwaltung wird beauftragt dem Stadtrat auf Basis **neu zu erhebender Daten, im Sinne der Vorgaben des Mietspiegelreformgesetzes - (MsRG)**, einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) zum Beschluss vorzulegen, der ~~die folgenden Punkte berücksichtigt:~~ als qualifizierter Mietspiegel fristgerecht im Sinne des Mietspiegelreformgesetzes zum 01.01.2024 in Kraft tritt.
 - a. ~~Die Bauklassen „1946 bis 1969“ und „1970 bis 1990“ werden jeweils noch einmal in die Unterkategorien „Plattenbau“ und „kein Plattenbau“ untergliedert.~~
 - b. ~~Im Mietspiegel werden die bisher verwendeten drei Wohnlagezonen auf Basis eines Beurteilungsrahmens weiter ausdifferenziert, indem bestehende qualitative städtebauliche Ausstattungsmerkmale wie Gebietstypik, Lärm oder Infrastrukturausstattung (insbesondere Lage an einer Straße mit Straßenbahn) berücksichtigt werden.~~
 - c. ~~Es wird ein Instrument geschaffen, mit dem verhindert wird, dass sich bei Wohnungen eine gute Ausstattung in Grundmiete und bei den Ausstattungsmerkmalen doppelt mietsteigernd auswirkt.~~
3. Ein überarbeiteter qualifizierter Mietspiegel 2022 **2024** tritt, im ~~Monat nach dem Beschlussfassung~~ des Rates, am **01.01.2024** ~~01. April 2022~~ in Kraft.
4. ~~Der qualifizierte Mietspiegel wird entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage zum 01.01.2024 neu erstellt. Dabei werden die Methodik, die Kriterien und weitere Grundlagen des Mietspiegels im Wohnungspolitischen Runden Tisch vorgestellt und beraten sowie dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.~~



Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB ~~anerkannt zur Kenntnis genommen~~ **abgelehnt**.
2. Die Verwaltung wird beauftragt dem Stadtrat auf Basis **neu zu erhebender Daten, im Sinne der Vorgaben des Mietspiegelreformgesetzes - (MsRG)**, einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) zum Beschluss vorzulegen, ~~der die folgenden Punkte berücksichtigt:~~ als qualifizierter Mietspiegel fristgerecht im Sinne des Mietspiegelreformgesetzes zum 01.01.2024 in Kraft tritt.
 - a. ~~Die Bauklassen „1946 bis 1969“ und „1970 bis 1990“ werden jeweils noch einmal in die Unterkategorien „Plattenbau“ und „kein Plattenbau“ untergliedert.~~
 - b. ~~Im Mietspiegel werden die bisher verwendeten drei Wohnlagezonen auf Basis eines Beurteilungsrahmens weiter ausdifferenziert, indem bestehende qualitative städtebauliche Ausstattungsmerkmale wie Gebietstypik, Lärm oder Infrastrukturausstattung (insbesondere Lage an einer Straße mit Straßenbahn) berücksichtigt werden.~~
 - c. ~~Es wird ein Instrument geschaffen, mit dem verhindert wird, dass sich bei Wohnungen eine gute Ausstattung in Grundmiete und bei den Ausstattungsmerkmalen doppelt mietsteigernd auswirkt.~~
3. Ein überarbeiteter qualifizierter Mietspiegel 2022 **2024** tritt, im Monat nach dem Beschlussfassung des Rates, am **01.01.2024** ~~01. April 2022~~ in Kraft.
4. ~~Der qualifizierte Mietspiegel wird entsprechend der ab 1. Juli 2022 geltenden Gesetzeslage zum 01.01.2024 neu erstellt. Dabei werden die Methodik, die Kriterien und weitere Grundlagen des Mietspiegels im Wohnungspolitischen Runden Tisch vorgestellt und beraten sowie dem Stadtrat zum Beschluss vorgelegt.~~

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 29.03.2022:

zu 4.1.4 **Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage VII/2021/03458 „Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat“
Vorlage: VII/2022/03870**

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Abstimmungsergebnis mehrheitlich abgelehnt

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß §558d BGB **nicht** anerkannt.
2. Der qualifizierte Mietspiegel 2022 tritt ~~am 01. April 2022~~ **nicht** in Kraft.
3. **Der Stadtrat informiert über den Bürgermeister die kommunalen Wohnungsgesellschaften, dass der Stadtrat den Mietspiegel 2022 nicht anerkannt hat.**
4. **Der Stadtrat erklärt gegenüber den kommunalen Wohnungsgesellschaften, dass aufgrund seiner Ablehnung die ersatzweise Anerkennung des Mietspiegels durch die kommunale Wohnungswirtschaft eine Missachtung der demokratischen Teilhabe und Willensbildung wäre.**



Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Der als Anlage beigefügte neu erstellte Mietspiegel 2022 für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß §558d BGB **nicht** anerkannt.
2. Der qualifizierte Mietspiegel 2022 tritt ~~am 01. April 2022~~ **nicht** in Kraft.
3. **Der Stadtrat informiert über den Bürgermeister die kommunalen Wohnungsgesellschaften, dass der Stadtrat den Mietspiegel 2022 nicht anerkannt hat.**
4. **Der Stadtrat erklärt gegenüber den kommunalen Wohnungsgesellschaften, dass aufgrund seiner Ablehnung die ersatzweise Anerkennung des Mietspiegels durch die kommunale Wohnungswirtschaft eine Missachtung der demokratischen Teilhabe und Willensbildung wäre.**

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin



A u s z u g

aus der Niederschrift der öffentlichen gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung und des Ausschusses für Planungsangelegenheiten vom 29.03.2022:

zu 4.1.5 **Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zur Beschlussvorlage VII/2021/03458 ,hier: "Anerkennung des qualifizierten Mietspiegels der Stadt Halle (Saale) durch den Stadtrat" Vorlage: VII/2022/03876**

Ausschuss für Planungsangelegenheiten

Abstimmungsergebnis:

Einzelpunktabstimmung

- | | |
|----------|---|
| Punkt 1: | mehrheitlich zugestimmt
(7 Ja / 4 Nein / 0 Enthaltungen) |
| Punkt 2: | mehrheitlich zugestimmt
(7 Ja / 4 Nein / 0 Enthaltungen) |
| Punkt 3: | mehrheitlich zugestimmt
(6 Ja / 4 Nein / 1 Enthaltung) |
| Punkt 4: | mehrheitlich zugestimmt
(5 Ja / 4 Nein / 2 Enthaltungen) |

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

1. Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Mietspiegels für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB nicht anerkannt.
2. Der Stadtrat weist den Gesellschaftervertreter der Stadt Halle (Saale) in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Gesellschaften HWG mbH und GWG mbH an, die Geschäftsführerinnen beider Gesellschaften anzuweisen, dass eine ersatzweise Anerkennung des Mietspiegels – aufgrund der Ablehnung des Mietspiegelentwurfs unter Punkt 1 - durch die jeweilige Wohnungsgesellschaft untersagt ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat auf der Grundlage der Regelungen des Mietspiegelreformgesetzes - (MsRG), einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) rechtzeitig vor dem 01.01.2024 zum Beschluss vorzulegen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung eines Mietspiegels mit den Partnern in der Wohnungswirtschaft abzustimmen und dem Stadtrat vor Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis zu geben.



Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis:

Einzelpunktabstimmung

- Punkt 1: mehrheitlich abgelehnt
 (5 Ja / 6 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 2: mehrheitlich zugestimmt
 (6 Ja / 5 Nein / 0 Enthaltungen)
- Punkt 3: mit Patt abgelehnt
 (5 Ja / 5 Nein / 1 Enthaltung)
- Punkt 4: mit Patt abgelehnt
 (5 Ja / 5 Nein / 1 Enthaltung)

Beschlussempfehlung:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

- ~~1. Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Mietspiegels für die Stadt Halle (Saale) wird als qualifizierter Mietspiegel gemäß § 558 d BGB nicht anerkannt.~~
2. Der Stadtrat weist den Gesellschaftervertreter der Stadt Halle (Saale) in den Gesellschafterversammlungen der kommunalen Gesellschaften HWG mbH und GWG mbH an, die Geschäftsführerinnen beider Gesellschaften anzuweisen, dass eine ersatzweise Anerkennung des Mietspiegels – aufgrund der Ablehnung des Mietspiegelentwurfs unter Punkt 1 - durch die jeweilige Wohnungsgesellschaft untersagt ist.
- ~~3. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Stadtrat auf der Grundlage der Regelungen des Mietspiegelreformgesetzes – (MsRG), einen überarbeiteten Mietspiegel für die Stadt Halle (Saale) rechtzeitig vor dem 01.01.2024 zum Beschluss vorzulegen.~~
- ~~4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibungsunterlagen zur Erstellung eines Mietspiegels mit den Partnern in der Wohnungswirtschaft abzustimmen und dem Stadtrat vor Veröffentlichung der Ausschreibung zur Kenntnis zu geben.~~

F.d.R.

Christin Blaßfeld
Stellvertretende Protokollführerin